

## Hermann Unterhinninghofen Papon, Vichy – Verdrängung und Erinnerung

### *Zum Verfahren vor dem Schwurgericht Bordeaux*

»Das Schwurgericht verurteilt Maurice Papon zu 10 Jahren Gefängnis. Es aberkennt ihm die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für die Dauer von 10 Jahren.«

Am 2. April 1998 ging nach fast sechsmonatiger Dauer der Prozeß vor dem Schwurgericht in Bordeaux zu Ende. Der 87-jährige ehemalige Generalsekretär der Präfektur in Bordeaux wurde der Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschheit\* für schuldig befunden: Er habe in der Zeit vom Juli 1942 bis Mai 1944 deutschen Stellen bei der Verhaftung, Internierung und Deportation von Juden geholfen; Beihilfe zum Mord hielten die 3 Berufsrichter und 9 Geschworenen nicht für erwiesen. Papon, der entgegen gängiger Praxis während des Schwurgerichtsverfahrens nicht verhaftet worden war, bleibt auf freiem Fuß; er hat Beschwerde zum Kassationshof eingelegt. Urteilsgründe gibt es nicht. Französische Schwurgerichte brauchen ihr Verdikt nicht zu begründen. Aus den Antworten der Richter und Richterinnen auf die 764 ihnen gestellten Fragen und aus einem Vergleich mit der Anklageschrift läßt sich freilich herauslesen, in welchen Punkten und aus welchen Gründen Maurice Papon für überführt bzw. für nicht schuldig befunden wurde.

Es war der – nach Barbie und Touvier – dritte Prozeß wegen Verbrechen gegen die Menschheit, der erste gegen einen hohen französischen Beamten. Während seiner gesamten Dauer hatte er eine hohe Aufmerksamkeit im ganzen Land, insbesondere bei jungen Leuten: täglich Berichte im Radio und Fernsehen, den großen und den Provinzzeitungen, Hintergründe wurden beleuchtet, Diskussionen mit Politikern, Philosophen, Historikern, Beiträge von Überlebenden. . . – ein deutlicher Kontrast zu den spärlich besetzten Zuschauer- und Pressebänken bei vielen deutschen NS-Prozessen.

Das Interesse galt nicht nur dem Angeklagten, der nach dem Krieg in einer glänzenden Karriere zum Polizeipräfekten von Paris und zum Haushaltsminister unter Giscard d'Estaing aufgestiegen war. Man wollte auch Aufklärung und Erklärung, wie weit und warum der Vichy-Staat mit Hitler-Deutschland zusammengearbeitet und bei der Judenverfolgung mitgewirkt und wie sich die Franzosen zwischen Widerstand und Kollaboration verhalten hatten. Erneut beschäftigte sich die Nation mit dem »Vichy-Syndrom«, von dem *Henry Rousso* geschrieben hatte, man könne unmöglich ein Datum für das Ende der Debatten festlegen (*Rousso, 1987, p. 11*).

### *1. Private Recherchen eröffnen die Affäre Papon*

Am 6. Mai 1981 begann mit einem Artikel im satirischen Magazin »Le canard enchaîné« die Affäre Papon. Anhand von Dokumenten, die Angehörige von Opfern in den Archiven entdeckt hatten, wurde der Vorwurf erhoben, Papon habe in den 40er Jahren Nazi-Deutschland bei Verhaftungen, Internierungen und Deportation von Juden geholfen. Dies fiel in eine Zeit, in der nach langen Jahren des Schweigens die »dunklen Jahre« der französischen Geschichte neu bewertet wurden. In diesem

\* »crimes against humanity« bzw. »crimes contre l'humanité« im Statut für den Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg werden in der deutschen Übersetzung zu »Verbrechen gegen die Menschlichkeit«, »wahrhaftig das Understatement des Jahrhunderts, als hatten es die Nazis lediglich an »Menschlichkeit« fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten«, notierte Hannah Arendt nach dem Eichmann-Prozeß. Deshalb spreche ich von Verbrechen gegen die »Menschheit«.

Zusammenhang waren René Bousquet, der ehemalige Polizeichef Vichys, und sein Vertreter für die besetzten Gebiete, Jean Leguay, wegen Verbrechen gegen die Menschheit angezeigt worden; bald darauf sollten Ermittlungsverfahren gegen den Exmilizionär Paul Touvier und den (deutschen) »Schlächter von Lyon«, Klaus Barbie, beginnen.

Papon setzte sich in seiner ersten Reaktion mit den Vorwürfen nicht auseinander (»Das berührt mich nicht«). Er verwies vielmehr darauf, daß er in seinem Amt viele Menschen gerettet habe, und bat ein Ehrengericht aus hervorragenden ehemaligen Résistance-Kämpfern um eine Beurteilung. Es kam am 15. 12. 1981 zu einer widersprüchlichen Entscheidung: Es bestätigte – trotz mancher Zweifel, wie eines seiner Mitglieder im Prozeß aussagen sollte – die Zugehörigkeit von Papon zum Widerstand ab Januar 1943. Aber Papon hätte »im Namen der Werte, die er zu verteidigen vorgab, von seinem Amt spätestens im Juli 1942 zurücktreten müssen« (*Le Monde* vom 6. 3. 1998, p. 11).

Drei Tage später reichte Rechtsanwalt Boulanger im Auftrag von zwei Familien Klage gegen Papon ein. (Erst) jetzt begannen die mühsamen, langwierigen, von politischer Einflußnahme behinderten Ermittlungen der Justiz. Am 19. 1. 1983 erfolgte eine erste Anklage, die jedoch 1987 – kurz vor der Eröffnung des Hauptverfahrens – vom Kassationshof wegen eines Formfehlers annulliert wurde. Alles mußte von neuem beginnen. Das zweite Ermittlungsverfahren wurde am 8. Juli 1988 eingeleitet. Mit angeklagt wurden René Bousquet, Jean Leguay, Maurice Sabatier (als Regionalpräfekt der ehemalige direkte Vorgesetzte von Papon) und Norbert Techoueyres, damals Polizeikommissar in Bordeaux: Bis auf Papon entgingen alle durch Tod einem Strafverfahren. Die Anklagekammer des Appellationshofs Bordeaux ließ am 18. September 1996 die Verhandlung vor dem Schwurgericht zu. Nachdem der Kassationshof im Januar 1997 eine Beschwerde Papons gegen diesen Eröffnungsbeschluß verworfen hatte (*Recueil Dalloz-Sirey* 1997, p. 147), begann endlich die Verhandlung am 6. Oktober 1997.

## 2. Anklageschrift und Anklagepunkte

Die Anklageschrift zeichnet auf 187 Seiten ein Bild des historischen Kontextes, der Beziehungen zwischen der deutschen Sicherheitspolizei/Sicherheitsdienst (SIPO-SD) und der Präfektur sowie der inkriminierten Taten. Bei 10 Transporten wurden ca. 1.690 jüdische Männer und Frauen, Greise und Kinder von Bordeaux nach Drancy bei Paris gebracht, von wo die meisten nach Auschwitz deportiert und dort umgebracht wurden. Die Anklageschrift enthält die Namen von 72 Personen, die der Justiz von den insgesamt 70 Nebenklägern (Personen und Vereinigungen) benannt worden waren.

Die konkreten Anklagepunkte lauten: Verbrechen gegen die Menschheit durch:

- Beihilfe zur illegalen Verhaftung von 34 Erwachsenen und 20 Kindern jüdischer Herkunft durch Vertreter der deutschen Regierung;
- Beihilfe zur Freiheitsberaubung von 46 Erwachsenen und 26 Kindern jüdischer Herkunft durch Vertreter der deutschen Regierung;
- Beihilfe zur versuchten Verhaftung einer Person durch Vertreter der deutschen Regierung;
- Beihilfe zum vorsätzlichen Mord von 68 Personen jüdischer Herkunft durch Vertreter der deutschen Regierung;
- Beihilfe zum versuchten Mord an 4 Personen jüdischer Herkunft durch Vertreter der deutschen Regierung.

Zur Einordnung als Verbrechen gegen die Menschheit wird, entsprechend der fran-

zösischen Rechtsprechung (siehe dazu 6.) ausgeführt: »Diese Verhaftungen, Freiheitsberaubungen und Morde waren unmenschliche Handlungen und Verfolgungen aufgrund eines gemeinsamen Plans, der systematisch im Namen und zum Nutzen eines Staates ausgeführt wurde, der eine Politik der ideologischen Hegemonie verfolgte, und zwar gegenüber Personen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer rassischen oder religiösen Gruppe ausgewählt worden waren.«

Das Verhalten Papons wird für strafbar gehalten gemäß den §§ 341 und 342 des alten Strafgesetzbuches, der §§ 121-7, 121-5, 221-1, 221-3, 224-1, 224-2, 224-5 des neuen Strafgesetzbuches (Verbrechen gegen die Menschheit), dem Gesetz vom 26. Dezember 1964 (über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschheit) und Artikel 6 Absatz 2 c und letzter Absatz des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg vom 8. August 1945.

Die Beziehungen zwischen den deutschen Stellen und Papon bzw. der Präfektur in Bordeaux wurden so beschrieben: Papon war als Generalsekretär der zweite Mann nach dem Präfekten. Er war zuständig u.a. für die »durch den Krieg und die Besetzung geschaffenen Aufgaben«, z. B. das Amt für jüdische Angelegenheiten. Dieses war u.a. zuständig für die Erfassung der Juden und die Judenkartei, die z.T. auf Vichy-Gesetzen beruhte und die »für die Durchführung des deutschen Vernichtungsprogramms unerlässlich« waren, wie das Gericht anmerkt.

Verhaftungen und Deportationen liefen meistens nach folgendem Muster ab: Die SIPO-SD in Bordeaux übermittelte der Präfektur die Anforderungen, beispielsweise 100 oder 500 Juden sind zu verhaften, im Sammellager Mérignac zu internieren und dann nach Drancy zu verbringen. Das »Amt für jüdische Angelegenheiten« der Präfektur stellte dann Namenslisten zusammen, informierte die französische Polizei, benachrichtigte das Sammellager, sorgte für Verpflegung, Transportmöglichkeiten und Begleitung der Transporte durch die französische Gendarmerie.

Papon bekam also einerseits Anforderungen, Anordnungen und Befehle von Stellen Nazi-Deutschlands; andererseits hielt er sich mit ihrer Umsetzung im Rahmen der Vichy-Politik, die sich im Juli 1942 zur Mitarbeit bei den durch die Deutschen geforderten Maßnahmen gegen Juden bereit erklärt hatte. Die Anklagekammer und das Schwurgericht nahmen Papon seinen Einwand nicht ab, er habe nur Informationen weitergegeben, die Situation aufgeklärt und verwaltungsmäßig abgewickelt, ohne aktiv einen Beitrag zur Verhaftung und Deportation zu leisten: Das »Judenamt« habe vielmehr von Anfang an das Ziel gehabt, möglichst effektiv zu arbeiten bei der Durchsetzung der antijüdischen Maßnahmen.

Nach der Analyse von zahllosen Dokumenten und der Vernehmung von 86 Zeugen, die zwar die direkte Beteiligung Papons nicht belegen, aber den Zahlen und Dokumenten »Namen und Gesicht« geben konnten, beantragte der Staatsanwalt 20 Jahre Gefängnis. Dies stand im Widerspruch zu den Erwartungen vieler Opfer und Nebenkläger, die sich nicht nur für eine Sühne der Taten, sondern aufgrund einer grundsätzlich anderen Bewertung der Menschheitsverbrechen (siehe dazu 6.) für lebenslänglich ausgesprochen hatten.

Das Schwurgericht folgte mit der 10-jährigen Strafe der von der Staatsanwaltschaft angedeuteten Kompromißlinie. Es sah die Beteiligung an illegalen Verhaftungen und Internierungen als erwiesen an. Bei einzelnen Tatkomplexen lehnte es die Schuld Papons ab, wohl weil er während einiger Razzien und Transporte nicht in Bordeaux weilte (z. B. August und September 1942), die SIPO-SD – unter Umgehung der Präfektur Papons – direkt die französische Polizei beauftragt hatte (so Ende 1943/1944) oder weil die Staatsanwaltschaft bestimmte Vorgänge nicht ausreichend ermittelt und angeklagt hatte (so z. B. Transporte vom Februar bis Mitte 1943). Das Gericht sprach Papon in allen Fällen vom Vorwurf der Beihilfe zum Mord frei, offensichtlich

weil es mehrheitlich nicht davon überzeugt war, daß Maurice Papon eine präzise Kenntnis von dem endgültigen Schicksal der Opfer gehabt bzw. von der »Endlösung« gewußt habe (s. dazu 5.).

97

### 3. »Die dunklen Jahre« und die Mit-Schuld Vichys

Vom Beginn der Affäre an wurde nicht nur über die Person Papons gestritten, sondern auch über die Rolle Vichys. Damit wurden einerseits kaum verheilte Wunden berührt, andererseits die jahrelange Sprachlosigkeit der 50er und 60er Jahre aufgebrochen und Interesse geweckt. Über die Opportunität und Legitimität des Verfahrens wurde heftig debattiert. Gegen Ende des Verfahrens meinte knapp die Hälfte der Franzosen, daß der Prozeß nützlich gewesen sei. Der gaullistische Politiker Séguin forderte ein Ende des Prozesses, weil möglicherweise das Andenken der Résistance beschmutzt werden könnte. Andere befürchteten dagegen, daß ein Freispruch Papons praktisch einer Rehabilitierung Vichys gleich käme.

Das Gericht hat sich zu Beginn des Prozesses eine Woche lang mit dem historischen Kontext beschäftigt. Führende Historiker wurden als Zeugen geladen. Sie bestätigten, in Nuancen, was heute überwiegende Fachmeinung ist (siehe Jäckel, 1966; Paxton, 1975; Rousso, 1987; Azéma/Bédarida, 1992; Burrin, 1995; Peschanski, 1997): Nach der Niederlage gegen Hitler-Deutschland und der Teilung des Landes wurde im Casino von Vichy der »Etat français« gegründet. In Abkehr von republikanischen und demokratischen Traditionen wurde ein autoritäres Regime installiert, das Parlament suspendiert, die Gewaltenteilung aufgehoben, Parteien und Gewerkschaften verboten. Fremde, Juden, Kommunisten, Freimaurer wurden noch im Herbst 1940 die ersten Opfer der Ausgrenzungspolitik, die zur Erfassung und Registrierung dieser Bevölkerungsgruppen, zu Berufsverboten im öffentlichen Dienst, zur »Arisierung« des Besitzes (ausländischer) Juden führte. 135.000 Personen wurden verhaftet, 70.000 »Verdächtige« (vor allem Ausländer, darunter viele vor den Nazis Geflohene, und Juden) interniert, 35.000 Beamte abgesetzt, 60.000 Freimaurer registriert und bedrängt.

Diese Politik war weder durch das Waffenstillstandsabkommen vorgegeben, noch baute sie auf NS-Vorbildern auf, sondern knüpfte eher an antirepublikanische Traditionen an, wie sie insbesondere in der Auseinandersetzung um die Volksfront in den 30er Jahren sichtbar geworden waren. Die Politik der staatlichen Kollaboration, von Staatschef Pétain und Regierungschef Laval vorangetrieben, war von der Vorstellung geprägt, durch Anpassung den Platz Frankreichs in einem, wie es den Anschein hatte, deutsch beherrschten Europa zu verbessern sowie die Einheitlichkeit des französischen Staates und die Autorität der französischen Verwaltung, insbesondere der Polizei, im gesamten Staatsgebiet, also auch in der von den Deutschen besetzten Nordzone, aufrecht zu erhalten. Als Nazi-Deutschland von Vichy Unterstützung bei der Deportation der Juden verlangte, bestand die Vichy-Regierung zunächst auf ihrer Souveränität in der damals noch unbesetzten Südzone und wollte auf keinen Fall französische Staatsbürger ausliefern. Im Juli 1942 kamen Oberg, der höchste SS-Führer in Frankreich, und Bousquet, der Generalsekretär der Polizei von Vichy überein, daß die Verhaftungen ausschließlich durch die französische Polizei durchgeführt und daß – wenigstens zunächst – Juden mit französischer Staatsangehörigkeit ausgenommen bleiben sollten. Die deutschen Stellen hatten während der Verhandlungen nie ein Ultimatum gestellt, Vichy hätte sich insofern auch anders verhalten können. Zum anderen hätten ohne die Mithilfe von ca. 100.000 französischen Polizisten weniger Juden aufgefunden, identifiziert, verhaftet und deportiert werden können.

Noch im Juli 1942 begannen Massenverhaftungen und Deportationen, denen bis 1944

etwa 76.000 Juden zum Opfer fielen. Nur 3 % überlebten die KZ. Damit war ein Viertel der jüdischen Bevölkerung durch die Deutschen mit französischer Mithilfe ausgelöscht worden; andererseits wurden drei Viertel der Juden dank der Mithilfe der französischen Bevölkerung gerettet (*Klarsfeld, 1989, S. 329 f.*).

Diese Zusammenhänge sind erst der Anfang, der in den 70er Jahren breiter thematisiert wurde. Die offizielle Politik tat sich schwer. Präsident Mitterand verneinte Zeit seines Lebens jede Verantwortung Frankreichs, aus seiner Sicht hatte die *Republik* nichts mit dem Vichy-Staat zu tun, sich also nicht schuldig gemacht.

Ein entsprechendes Bekenntnis blieb dem gaullistischen Staatspräsidenten Chirac vorbehalten, der am 16. Juli 1995 anlässlich einer Gedenkfeier sagte: »Diese schwarzen Stunden beschmutzen auf immer unsere Geschichte und sind eine Beleidigung für unsere Vergangenheit und unsere Traditionen ... Ja, der verbrecherische Wahn der Besatzer wurde, wie jedermann weiß, von Franzosen, vom »französischen Staat« unterstützt ... Frankreich, die Heimat der Menschenrechte, Land der Aufnahme und Land des Asyls, hat damals etwas Irreparables getan.«

Die Mythen der Nachkriegszeit – »das ganze Volk war im Widerstand«, »Pétain war der schützende Schild gegen die Deutschen, während de Gaulle mit dem Schwert die Besatzer bekämpft hat«, oder »die Judenverfolgung war ausschließlich Sache der Nazi-Deutschen« – sind zerplatzt, um einem differenzierten Bild zu weichen. So wurde z. B. von der Verteidigung Papons eine Komplizenschaft Vichys bestritten, und ein von ihr aufgebotener Zeuge machte die peinliche Gleichung auf »Papon est résistant, Papon est innocent« (»Papon ist Widerstandskämpfer, also unschuldig« *Sud-Ouest* vom 3. 3. 1998, p. 11 – das Ehrengericht der Resistance hat schon 1981 die passenden Worte dazu gefunden.) Auch das Urteil des Schwurgerichts ist womöglich keine eindeutige Anerkennung der »Komplizenschaft Vichys« (so Staatspräsident Chirac, vgl. *Libération* vom 3. 11. 1997, p. 16). Der teilweise Freispruch Papons lässt sich nämlich auch so deuten, daß das Gericht zwar eine Mitverantwortung Vichys für die Verhaftungen und Deportationen, nicht aber für den Mord an den Juden Frankreichs anerkennt. Diese Frage wird voraussichtlich juristisch auch nicht mehr geklärt werden.

#### 4. Papon: »Warum ich?«

Papon verteidigte sich unter anderem damit, er sei ein kleines Rädchen im Getriebe gewesen, er habe nur Befehle ausgeführt, er habe das Programm der »Endlösung« nicht gekannt.

Die beiden ersten, wenn auch nicht neuen, Argumente stellten die Frage nach den Haupt-Gehilfen und den Tätern und der Legitimität der Strafverfolgung gegen einen Beamten, dem Serge Klarsfeld eine »eher anekdotische Bedeutung« zumaß. Auf der Anklagebank fehlten einmal die in der Hierarchie höher Angesiedelten, wie die Polizeichefs Bousquet und Leguay und der Präfekt Sabatier – der Tod hat sie vor Strafverfolgung bewahrt. Es fehlten zum anderen die SS- und SD-Leute. Papon konnte darauf hinweisen, daß die meisten seiner deutschen Befehlsgeber straflos davon gekommen waren. So wurde z. B. das Strafverfahren gegen Walter Nährich, den stellvertretenden SIPO/SD-Kommandeur in Bordeaux, 1980 eingestellt. Andere wurden zwar in Frankreich in Abwesenheit verurteilt, konnten aber in Deutschland wegen des Überleitungsvertrages lange nicht belangt werden und wurden auch nie zur Rechenschaft gezogen. Ausnahmen: Lischka, Hagen und Heinrichsohn, für Deportationen aus Frankreich zuständige Gestapo-Referenten, wurden vom Schwurgericht Köln im Jahr 1980, zu 10, 6 bzw. 12 Jahren Gefängnis verurteilt; Oberg und Knochen, die Hauptarchitekten des Abkommens mit Vichy über die Zusammen-

arbeit bei der Judendeportation, waren 1945 in Frankreich verhaftet, 1954 verurteilt und nach ihrer Begnadigung 1962 nach Deutschland abgeschoben worden (*Spiegel* 8/1980, S. 46 f.; *Frankfurter Rundschau* vom 27. 11. 1997, S. 3).

Der Einwand, ein kleiner Fisch gewesen zu sein, zielte aber am Kern des Verfahrens und der Verbrechen gegen die Menschheit vorbei: »Auf jeder Stufe der Leiter, von Eichmann bis zum Lokomotivführer, war die Endlösung eine Sache von Befehlsempfängern. Ob Bürokrat oder Polizist, ob Zivilist oder Soldat, die Protagonisten waren bloß Angestellte, die ihrem Beruf nachgingen und Anweisungen ausführten... Der strafrechtliche Begriff des Verbrechens gegen die Menschheit wurde 1945 ja gerade zu dem Zweck erarbeitet, den Verbrechern nicht länger die Ausflucht der Pflichterfüllung zu bieten und gesetzestreue, vor dem Anblick der Folter zurückschreckende Bürger wieder als Mörder erkennbar werden zu lassen« (*Finkelkraut*, 1989, S. 13–15, zu entsprechenden Argumenten im Barbie-Prozeß.)

Mit dem Argument »Handeln auf Befehl« war die Frage gestellt, ob und inwieweit Papon Handlungsspielraum gegenüber den deutschen Stellen gehabt hat und was ihm passiert wäre, wenn er sich einzelnen Anordnungen gegenüber passiv verhalten, sich ihnen widersetzt oder wenn er – wie vom Ehrengericht empfohlen – sein Amt niedergelegt hätte. Neuere Forschungen zeigen, daß den Beamten in diesem Fall vorübergehende disziplinarische Maßnahmen drohten. »Jeder hatte die Möglichkeit gehabt, den Gehorsam zu verweigern. Hohe Beamte, die z. B. die Umsetzung des Vichy-Judenstatuts verweigerten, wurden amtsent hoben und versetzt« (so der Historiker Baruch im Prozeß, *Libération* vom 6. 11. 1997, p. 16; *Baruch*, 1997). Papon, der weder antisemitisch noch prodeutsch war, konnte keine Beispiele für versuchten Ungehorsam aufzeigen und die Geschworenen nicht überzeugen, daß er von Seiten der Deutschen derartigen Zwängen ausgesetzt war, daß eine freie Entscheidung nicht mehr möglich war. »Maurice Papon kann sich nicht auf das Gesetz oder Befehle seiner Vorgesetzten berufen, da die Gesetzwidrigkeit eines Befehls bei Verbrechen gegen die Menschheit immer offensichtlich ist«, heißt es in der Anklageschrift. Aus dem Urteil wurde dann auch die Schlußfolgerung gezogen: »Über dem Staat, seinen Vertretern und seiner Verwaltung gibt es ein moralisches Gesetz, das in bestimmten Fällen zur Verweigerung, zum Ungehorsam, ja zum Widerstand verpflichtet« (so der Erzbischof von Bordeaux, *Le Monde* vom 4. 4. 1998, p. 11).

##### 5. Was hat Papon von der »Endlösung« gewußt?

Papon hat weit von sich gewiesen, irgend etwas von der »Endlösung«, von der Vernichtung der französischen Juden in den Konzentrationslagern gewußt zu haben. Sein Anwalt Varaut rief zahlreiche Persönlichkeiten, Autoren, Widerstandskämpfer, zu Zeugen dafür auf, daß niemand das »bestgehütete Geheimnis der Kriegszeit« gekannt habe.

Freilich hat Papon während der Verhandlungen eingeräumt: Er habe schon im August 1942 gewußt, daß die aus Bordeaux abtransportierten Juden nicht lange im Lager Drancy bleiben, sondern »nach Osten« deportiert würden; man habe an ein schreckliches Schicksal der Juden glauben müssen; er rühmt sich, ein kleines Mädchen ihrer Mutter entrissen zu haben, um sie zu retten. Auf die Frage wovon, antwortete er: »Wir befanden uns in einem schrecklichen Dilemma. Alles revoltierte in uns, die Kinder ihren Eltern zu entreißen; sie jedoch ihren Eltern zu überlassen, hätte ihre Vernichtung bedeutet« (*Le Monde* vom 5. und 20. 12. 1997, p. 11).

Weder diese Eingeständnisse noch die vielen Artikel in in- und ausländischen Zeitungen, weder die Berichte in Radio London, die Protestschreiben der evangelischen Pfarrer, katholischer Bischöfe und des jüdischen Zentralkonsistoriums noch die

zahlreichen Aussagen von Zeugen, daß sie schon als Kinder »gewußt hätten«, oder daß sie von französischen Familien in Sicherheit gebracht worden seien, hat die Mehrheit der Geschworenen überzeugen können, daß Papon Kenntnis von der Ausrottung der Juden hatte. Man hat ihm offenbar abgenommen, daß er vielleicht etwas hätte wissen müssen, es aber nicht hat wissen wollen.

## 6. Vom Verbrechen gegen die Menschheit

Schon bei einem flüchtigen Vergleich mit »NS-Prozessen« in Deutschland fallen die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen auf: hier Anklagen wegen Mord und Beihilfe, dort wegen Verbrechen gegen die Menschheit durch illegale Verhaftungen, Deportationen und Beihilfe zum Mord; das erste setzt mehr auf das »gemeine Recht« und muß sich fragen lassen, ob damit der Negation des Rechts bei Massentötungen adäquat beizukommen ist; das zweite knüpft an den Prinzipien von Nürnberg zur Reaktion auf staatlich betriebene Verbrechen an.

Zunächst gab es auch in Deutschland eine Grundlage, Verbrechen gegen die Menschheit zu bestrafen: das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. 12. 1945, dessen Artikel II 1 c sie so definierte: »*Gewalttaten und Vergehen einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ...*«.

Im Rahmen der von den Alliierten erteilten beschränkten Zuständigkeit haben deutsche Gerichte NS-Kapitalverbrechen, aber auch Denunziationen oder Verhaftungen abgeurteilt. Der Oberste Gerichtshof der britischen Zone hat in einigen bemerkenswerten Urteilen die zunehmende Kritik am sogenannten »Siegerecht« zurückgewiesen (z. B. OGH MDR 1950, 369; OGH St 1, 297 und 2, 335). In den Strafrechtskommentaren spielte das KRG Nr. 10 eine kümmerliche Rolle; man erfährt auch nichts darüber, weshalb das Gesetz in der Bundesrepublik (West) 1956 aufgehoben worden ist – in der DDR galt es bis 1990 weiter. (Auch der Völkermord-Paragraf 220a StGB wird nur äußerst sparsam kommentiert).

In Frankreich war die Entwicklung aus vielerlei Gründen anders. Zur Zeit der Befreiung und der Säuberung gab es ab Mitte 1944 etwa 160.000 »offizielle« Prozesse; 45 % der Verfahren wurden eingestellt, bei einem Viertel auf Verlust des Wahlrechts und der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt; die meisten Verurteilten wurden Anfang der 50er Jahre amnestiert. 7.037 Menschen wurden zum Tode verurteilt, davon 767 hingerichtet. Anklagepunkte waren Hochverrat und Zusammenarbeit mit dem Feind; die Mitwirkung bei der Ausgrenzungspolitik gegenüber Fremden, Kommunisten, Freimaurern und Juden oder bei der Deportation und Tötung von Juden war in keinem dieser Prozesse Thema (Rouso 1987, p. 18 f).

Als Anfang der 60er Jahre die Verjährung drohte (die Frist auch für schwere Straftaten betrug 20 Jahre), wurden anders als in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Verjährungsfristen verlängert bzw. für Mord aufgehoben, sondern die Nationalversammlung dekretierte am 26. 12. 1964 per Gesetz: »*Die Verbrechen gegen die Menschheit ... sind aufgrund ihrer Rechtsnatur unverjährbar*«. Zur Definition verweist es auf die Resolution der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 und die Charta des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945. Der legislatorische Trick führte mit dazu, daß die Frage der Rückwirkung kaum thematisiert wurde, daß aber zahlreiche Fragen in Zusammenhang mit der Verjährung entstanden (siehe *Urteile des Kassationshofes vom 6. 2. 1975, 30. 6. 1976, 3. 6. 1988, 21. 10. 1993; Recueil Dalloz-Sirey 1975, p. 376; 1976, p. 259; 1988, p. 187; 1993, p. 259*).

Ziel des Gesetzes war u.a. zu verhindern, daß deutsche NS-Täter ungeschoren davon kommen könnten. Ironie der Geschichte: Die ersten Klagen und Ermittlungsverfahren liefen gegen Franzosen: Touvier 1973, Leguay 1978, Papon Januar 1983; drei Wochen später wurde mit Barbie der erste Deutsche wegen Verbrechen gegen die Menschheit angeklagt. Die französische Justiz näherte sich der Anwendung des Gesetzes und der gerichtlichen Aufarbeitung der Vichy-Zeit in einer Art Echter-nacher Springprozeßion, die zudem von langen, durch politische Eingriffe verursachten Zwischenstopps gekennzeichnet war. Dies erklärt die lange Verfahrensdauer: im Fall Touvier 21 Jahre, im Fall Leguay 11 Jahre, im Fall Papon von der ersten Klage bis zu seiner Verurteilung 16 Jahre – ein Termin für die Entscheidung des Kassationshofs wird für Mitte 1999 erwartet.

Der Kassationshof hat drei Präzisierungen des Tatbestandes vorgenommen:

- Ein Verbrechen gegen die Menschheit wird nur dann angenommen, wenn die Tat »im Namen eines Staates, der eine Politik der ideologischen Hegemonie praktiziert«, verübt wird. Damit sind die »Achsenmächte«, also insbesondere Nazi-Deutschland gemeint (z. B. *Urteil vom 21. 10. 1993, Recueil Dalloz-Sirey 1993, p. 259*).
- Verbrechen gegen die Menschheit können nicht nur an rassistisch oder religiös verfolgten Gruppen, sondern auch an Gegnern dieser Politik, also Widerstandskämpfern, begangen werden. Diese Vermischung zwischen rassistisch/religiös verfolgten und Widerstandskämpfern, die den Opfern von Barbie geschuldet war, war damals heiß umstritten (*Frossard 1987; Finkielkraut 1989*).
- Der Gehilfe von Verbrechen gegen die Menschheit muß sich nicht die Politik der ideologischen Hegemonie der Haupttäter zu eigen gemacht haben (*Urteil vom 23. 1. 1997, Recueil Dalloz-Sirey 1997, p. 147*).

Weniger Klarheit herrscht über das Verhältnis von individueller Verantwortlichkeit und kollektiven Momenten des Verbrechens gegen die Menschheit. Artikel 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof hält Täter und Gehilfen »für alle Handlungen für verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.« Die Debatte entzündete sich im Papon-Prozeß an dem Strafmaß von 10 Jahren, das – verglichen mit den Strafen für Lischka, Hagen und Heinrichsohn – nicht niedrig ist, wohl aber verglichen mit der lebenslänglichen Haft für Barbie und Touvier. In den Plädoyers wurde aber auch die unterschiedliche Bewertung der Verbrechen gegen die Menschheit deutlich: Kann man eine Abstufung der Verantwortlichkeit und des Strafmaßes vornehmen, z. B. nach den Tatbeiträgen oder nach dem Rang in der Hierarchie, im Fall Papon etwa zum umfassend verantwortlichen Polizeichef Bousquet? Oder sind alle »Glieder in der Kette des Todes« gleich verantwortlich? Trifft dies nicht insbesondere auf den mit »Büroverbrecher« oder »Schreibtischtäter« bezeichneten Tätertyp zu? Kann und muß man berücksichtigen, daß jemand »nicht für alles allein verantwortlich war«, wie der Staatsanwalt in seinem Strafantrag gegen Papon sagte (*Libération vom 20. 3. 1998, p. 15*)? Kann man nach der Schwere der konkreten Tathandlungen, etwa Verhaftung, Deportation oder Tötung, differenzieren? Oder verbietet sich bei dem Verbrechen gegen die Menschheit eine solche Abstufung, würde es dadurch »banalisiert«, wovon manche Nebenkläger warnten? (Vgl. *Frankfurter Rundschau vom 1. 4. 1998, S. 3*). Auch Papon fragte: »Gibt es ein Verbrechen gegen die Menschheit zu 15, 30 oder 60 %? Nein, entweder alles oder nichts. Ich bin entweder schuldig oder unschuldig« (*Le Monde vom 3. 4. 1998, p. 7*. Damit wollte er freilich seine Verurteilung erschweren).

Welche Gründe für das Schwurgericht maßgeblich waren, sein mittlerer Hierarchie-Rang, seine Rolle als Schreibtischtäter, die Unsicherheit über sein Wissen, sein hohes Alter, die lange Zeit zwischen Tat und Prozeß, das Zurückschrecken vor einer ein-

deutigen Verurteilung auch Vichys, werden wir womöglich nie erfahren. Diese Unsicherheiten, Fragen und Anforderungen werden uns auch bei vergleichbaren Verfahren, aber wohl auch vor den Jugoslawien- und Ruanda-Tribunalen oder dem kürzlich beschlossenen, wenn auch noch nicht funktionierenden, Weltstrafgerichtshof begleiten.

### Literaturhinweise:

- Azéma, Jean-Pierre/Bédarida, François (Hrsg.): Vichy et les Français, Paris 1992  
 Baruch, Marc-Olivier: Servir l'Etat français, Paris 1997  
 Becker, Astrid: Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Berlin 1996  
 Boulanger, Gérard: Maurice Papon – Un Technocrate Français dans la Collaboration, Paris 1994  
 Burrin, Philippe: La France à l'heure allemande, Paris 1995  
 Chalandon, Sorj/Nivelle, Pascale: Crimes contre l'humanité: Barbie, Touvier, Bousquet, Papon, Paris 1998  
 Finkielkraut, Alain: Die vergebliche Erinnerung, Berlin 1989  
 Frossard, André: Le crime contre l'humanité, Paris 1987  
 Golsan, Richard L. (Hrsg.): Memory, The Holocaust and French Justice, Hanover 1996  
 Guicheteau, Gérard: Papon Maurice ou la continuité de l'Etat, Paris 1998  
 Hankel, Gerd/Stubby, Gerhard (Hrsg.): Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen, Hamburg 1995  
 Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, Berlin 1996  
 Jäckel, Eberhard: Frankreich in Hitlers Europa, Stuttgart 1966  
 Klarsfeld, Serge: Vichy – Auschwitz. Die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Behörden bei der »Endlösung der Judenfrage« in Frankreich, Nördlingen 1989  
 Matisson, Maurice-David/Abribat, Jean-Paul: Psychanalyse de la Collaboration: Le syndrome de Bordeaux 1940–1945, Marseille 1991  
 Paxton, Richard O.: Vichy France, Old Guard and New Order, New York 1975  
 Peschanski, Denis: Vichy 1940–1944. Contrôle et Exclusion, Brüssel 1997  
 Rousso, Henry: Le Syndrome de Vichy, Paris 1987  
 Slitinsky, Michel: L'Affaire Papon, Paris 1983

Kerstin Feldhoff

## Der Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit

Zur mittelbaren Diskriminierung von Frauen in Entgelttarifverträgen

Der Anspruch »Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit« bleibt in der Praxis oftmals Theorie. Wie die bestehenden Instrumentarien auf europäischer wie auf bundesdeutscher Ebene auch im Hinblick auf Rechtsfolgen und kollektiven Durchsetzungsmöglichkeiten besser genutzt werden können, beschreibt diese Arbeit.

1998, 379 S., brosch., 89,- DM, 650,- öS, 81,- sFr, ISBN 3-7890-5635-9 (Arbeits- und Sozialrecht, Bd. 49)



**NOMOS Verlagsgesellschaft**  
76520 Baden-Baden